

Satzung für das Hamburger Zentrum für Sprachkorpora/ Hamburg Centre for Linguistic Corpora

Beschlussene Fassung vom 26.03.2012

§1 Name und Träger

Das Zentrum für Sprachkorpora ist ein Zusammenschluss von Angehörigen verschiedener Fachbereiche und Einrichtungen der Universität Hamburg. Die bestehenden korporationsrechtlichen Zuordnungsverhältnisse bleiben von der Zugehörigkeit zum Zentrum für Sprachkorpora unberührt.

Die Gründerinnen und Gründer kommen aus dem Sonderforschungsbereich „Mehrsprachigkeit“ und den Fachbereichen „Sprache, Literatur und Medien (SLM 1)“, „Europäische Sprachen und Literaturen (SLM 2)“ und „Kulturgeschichte und Kulturkunde“ der Fakultät für Geisteswissenschaften. Die Fakultät für Geisteswissenschaften ist die federführende Fakultät. Weitere Träger können hinzukommen.

§2 Ziele und Aufgaben

1. Das Zentrum für Sprachkorpora dient der Förderung und Koordination computergestützter empirischer Forschung und Lehre in den Sprachwissenschaften und angrenzenden Disziplinen an der Universität Hamburg. Es verfolgt die folgenden Ziele:
 - a. Sicherung der Nachhaltigkeit, d.h. der langfristigen Verwendbarkeit und Verfügbarkeit empirischer digitaler Sprachdaten, die zu Forschungs- und Lehrzwecken an der Universität Hamburg erstellt und genutzt wurden und werden,
 - b. Entwicklung und Vermittlung von Methoden der computergestützten Datenerstellung, Datenhaltung und Datenanalyse in den Sprachwissenschaften und angrenzenden Disziplinen,
 - c. Vernetzung der Universität Hamburg in der internationalen Sprachressourcen-Landschaft, d.h. insbesondere Integration der Universität Hamburg in bestehende und entstehende digitale Infrastrukturen.
2. Das Zentrum für Sprachkorpora versteht sich als Kompetenzzentrum, das technische, methodische und organisatorische Expertise für die Arbeit mit Sprachkorpora aufbaut und bündelt und diese als Kooperationspartner den einzelnen Forschern und Lehrenden an der Universität Hamburg und darüber hinaus für Forschungs- und Lehraufgaben zur Verfügung stellt.
3. Das Zentrum für Sprachkorpora ist Teil im Entstehen begriffener Infrastrukturen, die neuartige Formen des Zugangs zu und der Arbeit mit digitalen Datenressourcen ermöglichen sollen. Als solcher sorgt das Zentrum dafür, dass die an der Universität Hamburg vorhandenen und entstehenden Ressourcen an diese Infrastrukturen angeschlossen werden können. Umgekehrt bemüht sich das Zentrum sicherzustellen, dass standardisierte Prozesse und Formate, die im Rahmen dieser Infrastrukturen definiert werden, Besonderheiten der an der Universität Hamburg vorhandenen und entstehenden Ressourcen berücksichtigen. In diesem Rahmen strebt das Zentrum auch langfristige Kooperationen mit anderen Zentren an, bringt in diese die

für das Hamburger Profil spezifischen Dienste ein und nutzt im Austausch geeignete Dienste der kooperierenden Zentren.

4. Das Zentrum für Sprachkorpora fördert die Auseinandersetzung mit computergestützten empirischen Methoden als eigenständigen Forschungsbereich im Bewusstsein, dass Nachhaltigkeit mittelfristig nur durch eine geeignete Ausbildung wissenschaftlichen Nachwuchses auf diesem Gebiet zu erreichen ist. Insbesondere bemüht es sich um die Integration der Themenbereiche Korpuslinguistik, Texttechnologie und Digital Humanities in die universitäre Lehre und fördert die Entstehung von Abschlussarbeiten, die sich mit diesen Bereichen auseinandersetzen.
5. Um ein effizientes und effektives Arbeiten zu ermöglichen, setzt das Zentrum für seine Arbeit auf Grundlage des Struktur- und Entwicklungsplanes der Universität phasenweise Schwerpunkte auf ausgewählte Gegenstandsbereiche, etwa Korpora eines bestimmten Typs, zu einem bestimmten Phänomenbereich oder zu bestimmten Sprachen. Die Schwerpunktsetzung erfolgt in Absprache mit den Mitgliedern des Zentrums und berücksichtigt die spezifischen Stärken der Hamburger linguistischen Forschung sowie die aktuellen Forschungsprofile der Fakultäten und Forschungsschwerpunkte der Universität.
6. Zu den Aufgaben des Zentrums für Sprachkorpora gehören:
 - a. die Beratung von Forschern und Forscherinnen vor und während der Erstellung und Analyse von digitalen Sprachkorpora,
 - b. die Mitwirkung an der Aufbereitung fertig gestellter digitaler Sprachkorpora zum Zwecke einer Veröffentlichung, Archivierung und Weiterverwendung, sowie die Bereitstellung solcher Korpora,
 - c. der Aufbau und die Pflege eines Webportals, über das Daten und Dienste des Zentrums angeboten werden,
 - d. die (Weiter-)Entwicklung von computergestützten Werkzeugen zum Erstellen, Verwalten, Analysieren, Archivieren und Veröffentlichen von digitalen Sprachkorpora,
 - e. die Entwicklung, Dokumentation und Vermittlung einer Best-Practice der Erstellung und Vorhaltung digitaler Sprachkorpora.

§3 Organe des Zentrums

Organe des Zentrums sind:

- die Mitgliederversammlung (siehe §5),
- das Direktorium (siehe §6),
- die Geschäftsführung (siehe §7)

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Personen werden, die forschend und/oder lehrend in für das Zentrum einschlägigen Wissenschaftsfeldern tätig sind und ihr Interesse an einer Mitarbeit an den Zielen des Zentrums dokumentieren.
2. Mitglieder des Zentrums können auf Antrag werden:
 - a. Professoren, Juniorprofessoren,
 - b. Privatdozenten,
 - c. wissenschaftliche Mitarbeiter, technisches Personal,
 - d. Studierende mit einschlägigen Arbeitsgebieten,
 - e. im Zentrum hauptamtlich tätige sonstige Mitarbeiter sowie
 - f. andere Personen (insbesondere ehemalige Mitarbeiter der Universität), die ein

ausgewiesenes Interesse an der Arbeit des Zentrums haben und zur regelmäßigen Teilnahme an den Aktivitäten des Zentrums bereit sind.

3. Mitglieder werden nach schriftlichem Antrag auf Vorschlag des Direktoriums von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt auf eigenen Wunsch oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Bei Verlassen der Universität erlischt die Mitgliedschaft ebenfalls, es sei denn, das Mitglied äußert den Wunsch, Mitglied zu bleiben.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Sprechers/der Sprecherin des Direktoriums und eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin,
 - b. Wahl der weiteren Mitglieder des Direktoriums,
 - c. Entwicklung von Leitlinien für die Ziele und Aufgaben des Zentrums,
 - d. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Geschäftsführung,
 - e. Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung des Zentrums.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Eine Sitzung ist ferner binnen vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder der Mitgliederversammlung oder zwei Mitglieder des Direktoriums dies beantragen.
3. Der Sprecher oder die Sprecherin des Direktoriums lädt die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter gleichzeitiger Übersendung der vorläufigen Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen schriftlich ein. Das Direktorium unterstützt den Sprecher oder die Sprecherin bei der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen.
4. Der Sprecherin/der Sprecher oder deren Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Sollten diese nicht anwesend sein, so wird für die Mitgliederversammlung eine Person gewählt, die die Versammlung leitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß (im Sinne von § 5 Abs. 3) eingeladen wurde und mindestens ein Vertreter der Geschäftsführung oder des Direktoriums anwesend ist.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers des Direktoriums oder des jeweiligen Stellvertreters.
7. Die Sprecherin oder der Sprecher des Direktoriums ist berechtigt, Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit Ausnahme von Beschlüssen über Änderungen dieser Satzung oder der Auflösung des Zentrums für Sprachkorpora auch schriftlich oder in elektronischer Form herbeizuführen, wenn diesem Verfahren kein Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern der Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung zu übersenden ist.

§6 Direktorium

1. Das Direktorium besteht aus einem Sprecher oder einer Sprecherin, einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin und einem bis drei weiteren Zentrumsmitgliedern. Die Direktorinnen oder Direktoren werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und von dem Dekanat der federführenden Fakultät bestätigt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Das Direktorium kann für die Dauer seiner Amtszeit zusätzlich ein beratendes Mitglied benennen, das fachlich einschlägig ausgewiesen ist. Dieses Mitglied muss nicht Angehöriger der Universität Hamburg sein.
3. Das Direktorium trägt die Verantwortung für das wissenschaftliche Programm des Zentrums für Sprachkorpora. Es steht jederzeit den Gremien beratend zur Verfügung und vertritt die Interessen des Zentrums bei der Lehr- und Forschungsplanung.
4. Das Direktorium hat folgende Aufgaben:
 - a. Benennung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin und einer Stellvertreterin / eines Stellvertreters,
 - b. Mitwirkung bei der Erstellung des Arbeitsprogramms, Verabschiedung des Arbeitsprogramms,
 - c. Mitwirkung bei der Erstellung des Tätigkeitsberichts.

§7 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin und einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter. Beide müssen ordentliche Mitglieder des Zentrums sowie Mitglied der Universität Hamburg sein. Die Geschäftsführung wird vom Direktorium für die Dauer seiner Amtszeit benannt. Die Benennung bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Geschäftsführung leitet und koordiniert die laufenden Geschäfte des Zentrums für Sprachkorpora und vertritt das Zentrum nach außen. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin ist personalrechtlich verantwortlich für die wissenschaftlichen Mitarbeiter und studentischen Hilfskräfte des Zentrums, sofern keine anderen personalrechtlichen Verantwortungen bestehen. Für bestimmte Aufgaben kann die Geschäftsführung Beauftragte einsetzen.
3. Die Geschäftsführung hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - a. sie initiiert Kooperationen und trifft Kooperationsvereinbarungen mit Mitgliedern des Zentrums und mit externen Partnern,
 - b. sie erstellt in Zusammenarbeit mit dem Direktorium jährlich ein Arbeitsprogramm, in dem die Planung der Aktivitäten des Zentrums für ein Jahr konkret und für ein weiteres Jahr perspektivisch festgehalten wird,
 - c. sie erstellt in Zusammenarbeit mit dem Direktorium jährlich einen öffentlichen Tätigkeitsbericht, den sie der Mitgliederversammlung zuleitet.

§10 Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Mitgliederversammlung und sind dem Dekan der Fakultät für Geisteswissenschaften anzuzeigen. Änderungsanträge sind zusammen mit der Einladung zu einer Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.